

Zusammenfassungen

- Für Protestaktionen über der Schiene in einer Höhe von über 4,80 Meter hat es bislang immer Freisprüche gegeben.

Diese Tatsache ist im Hinblick auf die Strafbarkeit, bzw. Bußgeldbewährtheit der Handlung von großer Relevanz. Der herrschenden Rechtsprechung nach muss in diesem Verfahren ein Freispruch erfolgen. Sollte das Gericht hierzu aber eine abweichende Meinung vertreten und die Betroffenen zu einer Geldstrafe verurteilen wollen, muss es prüfen, ob die Grundlagen der Ahndung erfüllt sind. In diesem Hinblick sind die Freisprüche aus der Vergangenheit von besonderer Bedeutung. Wenn unvermeidbarer Verbotsirrtum vorliegt, kann die Handlung nicht geahnt werden.

Unvermeidbarer Verbotsirrtum, siehe Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz § 11 Rd. Nr. 22 und 27:

„Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum.“

Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter grds. verlassen (Celle MDR 56, 436 KK-Rengier 85 ff)

[...]

Bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist der Irrtum idR unvermeidlich, wenn obergerichtliche Entscheidungen fehlen und sich der Betroffene in der Auslegungsmöglichkeit irrt (Schleswig wistra 82,82). Bei widersprechenden Entscheidungen geht die Auffassung der überwiegenden Rechtsprechung. (Frankfurt VRS 71,233,235) bzw. des höheren Gerichtes grds. vor.

Fehlen Gerichtsentscheidungen, so liegt idR ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor, wenn bei ungeklärter Rechtslage verschiedene Interpretationsmöglichkeiten bestehen und der Betroffene seinem Verhalten eine der möglichen Auslegungen zu Grunde legt.“

Nach alledem ist weder der Tatbestand des 64b Abs. 2 Nr. 5 EBO erfüllt, noch ist eine Grundlage für eine Ahndung der Handlung gegeben.

- Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist gegen Atomkraft und gegen Castortransporte.

Dieser Beweisantrag kann als wahr unterstellt werden, weil die zu beweisende Tatsache offenkundig ist. Die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gegen Atomkraft und gegen Castortransporte ist, ist aber im Blick auf die Tatbestandsmäßigkeit und dem Vorsatz von großer Relevanz.

Zu beachten sind dabei insbesondere folgende Absätze aus dem Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz: Vor § 1, Rd. Nr. 26

Ob die Sozialadäquanz, dh ein Handeln, das von der Allgemeinheit gebilligt wird, einen Rechtsfertigungsgrund darstellt oder bereits den Tatbestand ausschließt, ist umstritten. Zuzustimmen ist der ganz herrschenden Meinung, wonach sozialadäquates Handeln den Tatbestand entfallen lässt.

§ 10 Rd. Nr. 18

Sozialadäquates Handeln, dh ein Handeln, das allgemein üblich ist und von der Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen

- Jede Demonstration von AtomkraftgegnerInnen über oder in der Nähe von Bahnanlagen „stört“ in irgendeiner Weise, da sie immer Sicherungsmaßnahmen der Polizei notwendig macht, die den Verkehr erschweren.

Vor dem Hintergrund einer friedlichen Versammlung (Vorfall 6.11.2008)/ Meinungskundgabe (Vorfall 4.6.2008) in luftiger Höhe über der Bahnanlage außerhalb des Fahrtweges stellt sich die Frage, ob die Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts überhaupt gerechtfertigt ist und ob die Einschränkung von Grundrechten überhaupt verhältnismäßig war.

Diese Überlegungen sind sowohl bei Prüfung, ob die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, bei der Rechtsgüterabwägung als auch bei der Strafzumessung im Falle einer Verurteilung relevant.

- Betrifft : abgelehnte Beweisanträge

Auch abgelehnte Beweisanträge (zum Beispiel weil es sich um Rechtsfragen handelt) sind nach Auffassung der Verteidigung für dieses Verfahren von Relevanz. Das Gericht hat die Pflicht zur Berücksichtigung der Ausführungen der Verteidigung, zur Berücksichtigung der Inhalte dieser Anträge. Dies ist Bestandteil des Rechtes auf rechtliches Gehör der Betroffenen.

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Für Protestaktionen über der Schiene in einer Höhe von über 4,80 Meter hat es bislang immer Freisprüche gegeben.

Beweismittel

- Heranziehung der Urteile aus folgender Akten:

Az. 23 Cs - 540 Js 179/08 – 39/08 (AG Steinfurt)

Az. 260 Owi 252/07 , 260 Owi 253/07 , 260 Owi 249/07 (AG Hannover)

Begründung

In der aktuell herrschenden Rechtsprechung ist die Auffassung vertreten, dass Protestaktionen in der Form des Demonstrierens und der Meinungskundgabe oberhalb der Schienen außerhalb des Regellichtraums keine strafbare Handlung, insbesondere keinen Verstoß gegen die EBO darstellen.

Dies wird aus den als Beweis genannten Urteilen zu entnehmen sein. Den Betroffenen ist keine Rechtsprechung bekannt, wonach eine Demonstration oder eine Meinungskundgabe oberhalb der Schienen außerhalb des Regellichtraums den Tatbestand des § 64b Abs. 2 Nr. 5 EBO erfüllen würde. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen dass eines der genannten Freispruchurteile die ausgerechnet Betroffene Lecomte betrifft (23 Cs - 540 Js 179/08 – 39/08 ; AG Steinfurt).

Der in den genannten Urteile geschilderter Sachverhalt ähnelt denen des hiesigen Verfahrens sehr stark.

Der Betroffenen Lecomte wird vorgeworfen, sich ordnungswidrig verhalten zu haben, indem sie am 4. Juni 2008 in luftige Höhe über der Bahnlinie an einem zwischen zwei Bäumen gespannten Seil ihren Protest gegen den Export von Atommüll nach Russland plakativ und medienwirksam zum Ausdruck brach.

Dieser Sachverhalt passt eins zu eins zu dem in den genannten Urteilen jeweils geschilderten Sachverhalt. Die Betroffene Lecomte wurde vom Amtsgericht Steinfurt ausgerechnet nach einer solchen Seilaktion am 16. Januar 2008 oberhalb der Schiene vom Vorwurf der Nötigung und des Verstoßes gegen die EBO freigesprochen (23 Cs - 540 Js 179/08 – 39/08 ; Urteil vom 4. Juni 2009, AG Steinfurt).

Der Sachverhalt ist ebenfalls mit dem der Handlung vom 6. November 2008 vergleichbar. Mit dem Unterschied, dass am 6. November keine Bäume erklommen wurden, sondern eine Brückenkonstruktion.

Was an der Frage ob der Tatbestand des § 64b Abs. 2 Nr. 5 EBO (betriebsstörende Handlung) erfüllt ist, nichts ändert, weil die Brückenkonstruktion den Regellichtraum nicht tangiert.

Wenn man plötzlich, weil es sich um eine Brücke handelt, annehmen würde, dass der Tatbestand des § 64b Abs. 2 Nr. 5 EBO doch erfüllt ist, könnte jede Demonstration auf einer Auto- oder Fußgängerbrücke oberhalb des Fahrtwegs eines Zuges bereits als eine rechtswidrige Tat bewertet werden. Diese rechtliche Bewertung wäre eindeutig grundrechtswidrig. Es wäre in diesem Fall sehr zweifelhaft, ob die rechtsstaatlich erforderliche Bestimmtheit der Norm gegeben ist.

Relevanz

Diese Tatsache ist im Hinblick auf die Strafbarkeit, bzw. Bußgeldbewähtheit der Handlung von großer Relevanz. Der herrschenden Rechtsprechung nach muss in diesem Verfahren einen Freispruch erfolgen.

Sollte das Gericht hierzu aber eine abweichender Meinung vertreten und die Betroffenen zu einer Geldstrafe verurteilen wollen, muss es prüfen ob die Grundlagen der Ahndung erfüllt sind. In diesem Hinblick sind die Freisprüche aus der Vergangenheit von besonderer Bedeutung. Wenn unvermeidbarer Verbotsirrtum vorliegt, kann die Handlung nicht geahnt werden.

Unvermeidbarer Verbotsirrtum, siehe Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz § 11 Rd. Nr. 22 und 27:

„Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum.

Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter grds. verlassen (Celle MDR 56, 436 KK-Rengier 85 ff)

[...]

Bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist der Irrtum idR unvermeidlich, wenn obergerichtliche

*Entscheidungen fehlen und sich der Betroffene in der Auslegungsmöglichkeit irrt (Schleswig wistra 82,82).
Bei widersprechenden Entscheidungen geht die Auffassung der überwiegenden Rechtsprechung. (Frankfurt
VRS 71,233,235) bzw. des höheren Gerichtes grds. vor.
Fehlen Gerichtsentscheidungen, so liegt idR ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor, wenn bei ungeklärter
Rechtslage verschiedene Interpretationsmöglichkeiten bestehen und der Betroffene seinem Verhalten eine
der möglichen Auslegungen zu Grunde legt.“*

Nach alledem ist weder der Tatbestand des 64b Abs. 2 Nr. 5 EBO erfüllt, noch ist eine Grundlage für eine
Ahndung der Handlung gegeben.

Potsdam,

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist gegen Atomkraft und gegen Castortransporte.

Beweismittel

Sachverständiger Sozialforscher Dieter Rucht, zu laden über Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung GmbH - Reichpietschufer 50 - 10785 Berlin

Begründung

Der Sachverständiger Dieter Rucht ist Leiter der Forschungsgruppe Zivilgesellschaft, Citizenship und politische Mobilisierung in Europa. Er ist u.a. Autor von *Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945*. Ein Handbuch. Frankfurt a.M./New York, NY: Campus, 770 S.

Der Sachverständige forscht seit Jahren über soziale Bewegungen und bürgerlichen Protest - darunter die Antiatombewegung.

Er wird bekunden, dass es bei dem fantasievollen gewaltfreien und vielfältigen Protest gegen die Atomkraft um ein Handeln geht, das von der Allgemeinheit gebilligt und sogar befürwortet wird. Heutzutage, insbesondere nach Fukushima will ja fast jede_r AtomkraftgegnerIn sein

Relevanz

Dieser Beweisantrag kann als wahr unterstellt werden, weil die zu beweisende Tatsache offenkundig ist. Die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gegen Atomkraft und gegen Castortransporte ist, ist aber im Blick auf die Tatbestandmäßigkeit und dem Vorsatz von großer Relevanz.

Zu beachten sind dabei insbesondere folgende Absätze aus dem Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz:

Vor § 1, Rd Nr. 26

Ob die Sozialadäquanz, dh ein Handeln, das von der Allgemeinheit gebilligt wird, einen Rechtsfertigungsgrund darstellt oder bereits den Tatbestand ausschließt, ist umstritten. Zuzustimmen ist der ganz herrschender Meinung, wonach sozialadäquates Handeln den Tatbestand entfallen lässt.

§ 10 Rd. Nr. 18

Sozialadäquates Handeln, dh ein Handeln, dass allgemein üblich ist und von der Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandmäßigkeit ausschließen

Potsdam,

Nicht in dieser Form gestellt, aber es gab Anträge zum Thema Versammlung - Auf Grund dessen, dass der Vorwurf der Störung wiederlegt werden konnte, haben wir einige Anträge umgeschrieben - handschriftlich, sie liegen deswegen nicht vor.

Az. 75 Owi 4133 Js 3985/11 (21/11)
Hauptverhandlung

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Jede Demonstration von AtomkraftgegnerInnen über oder in der Nähe von Bahnanlagen „stört“ in irgendeiner Weise, da sie immer Sicherungsmaßnahmen der Polizei notwendig macht, die den Verkehr erschweren.

Beweismittel

Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano zu laden über das Zentrums für europäische Rechtspolitik (ZERP), Fachbereich Rechtswissenschaft an der Universität Bremen

Begründung

Der Sachverständige Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano ist Geschäftsführender Direktor des Zentrums für europäische Rechtspolitik (ZERP), Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bremen. Er ist unter anderem Autor eines kurzgutachten zur Thematik vom "Grundrecht der Versammlungsfreiheit bei Gleichdemonstrationen"

Der Sachverständiger kommt bei Demonstrationen an / auf oder über Bahnanlagen der unmittelbar grundrechtsgebundenen Netzbetreiberin (DB AG / DB Netz AG) zum Ergebnis, dass sie in den Schutzbereich des Versammlungsgrundrechts, Art. 8 I GG und der Meinungs- und Kunstfreiheit fallen. Der enge Nexus zwischen Versammlungsort und Versammlungszweck gebietet, dass der Bereich über den Bahngleisen als wirkungsmächtiger Versammlungsort bzw. aussagekräftige Kulisse für ein spezifisches Versammlungsgeschehen am Garantiegehalt des Art. 8 Abs. 1 und Art. 5 GG teilhaben.

Dabei ist zu dulden, dass jede Demonstration von AtomkraftgegnerInnen über oder in der Nähe von Bahnanlagen - oder auch auf der Straße in irgendeiner Weise stört, da sie immer Sicherungsmaßnahmen der Polizei notwendig macht, die den Verkehr erschweren.

Das BVerfG hat den öffentlichen Protest mit dem Ziel der Einwirkung auf die Meinungsbildung insbesondere dann für zulässig erachtet, wenn Blockademaßnahmen zwar "stören" aber nicht Selbstzweck, „*sondern ein dem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur symbolischen Unterstützung ihres Protests und damit zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung in der Öffentlichkeit*“ darstellen. BVerfG 104, 92 (105)

dies trifft auf die Handlung der Betroffenen zu. Weiter zutreffend ist:

„*Symbolische Verhinderungen des inkriminierten Verhaltens liegen daher bei Atommülltransporten anerkanntermaßen im Schutzbereich des Art. 8 GG.*“ - Jarass, Art. 8, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl., 2009, Rdn. 5.

Zu bedenken ist weiter, dass die Auflösung einer friedlichen Versammlung wie bei der Versammlung vom 6.11.2008 außerhalb des Fahrtweges über der Bahnanlage einen schweren Eingriff in das Grundrecht der Beteiligten darstellt und die Ausübung des Grundrechts beeinträchtigt. Eine Abwägung zwischen Rechtsgütern, zwischen Rechtsschutzinteressen ist zu treffen, die Verhältnismäßigkeit ist einzuhalten.

„*Die in § 15 VersG als Schranke im Sinne des Art. 8 Abs. 2 GG enthaltene Ermächtigung zur Gefahrenabwehr sieht für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit die Form des Verwaltungsakts vor, dessen Erlass zudem im Ermessen der Versammlungsbehörde steht. Bei ihrer Entscheidung hat die Behörde zu prüfen, ob die Gefahr unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Auflösung der Versammlung rechtfertigt und ob nach pflichtgemäßem Ermessen ein Einschreiten angezeigt ist.*“ BVerfGE 104, 92 (117).

Vor dem Hintergrund einer friedlichen Versammlung in luftiger Höhe über der Bahnanlage außerhalb des Fahrtweges stellt sich die Frage, ob die Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts überhaupt gerechtfertigt ist und ob die Einschränkung von Grundrechten überhaupt verhältnismäßig war.

Relevanz

Diese Überlegungen sind sowohl bei Prüfung ob die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, bei der Rechtsgüterabwägung als auch bei der Strafzumessung im Falle einer Verurteilung relevant.